

AZ: 3489/16

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über Schadensersatzansprüche der Beschwerdeführerin gegen die Beschwerdegegnerin 1 im Zusammenhang mit einem Lieferantenwechsel sowie Zahlungsansprüche der Beschwerdegegnerin 2 gegen die Beschwerdeführerin.

Die Beschwerdeführerin wurde seit Juni 2013 von der Beschwerdegegnerin 1 in einem sogenannten Sozialtarif mit Strom beliefert. Hierbei war vertraglich vereinbart, dass die Beschwerdeführerin unter regelmäßiger Vorlage eines ALG-II Bescheids unabhängig von ihrem tatsächlichen Verbrauch nur einen monatliche Betrag von 47,00 EUR an die Beschwerdegegnerin 1 für den gesamten Strombezug zu zahlen hatte. Mit Schreiben vom 06.06.2016 teilte die Beschwerdegegnerin 1 der Beschwerdeführerin mit, dass der Sozialtarif rückwirkend ab Juni 2016 nicht mehr angeboten wird. Hierauf beantragte die Beschwerdeführerin am 09.06.2016 über ein Vergleichsportal den Abschluss eines neuen Liefervertrags mit Lieferbeginn zum 01.07.2016 bei der Beschwerdegegnerin 2. Im weiteren Verlauf ordnete der Netzbetreiber (Beschwerdegegnerin 3) nach bilateraler Rücksprache mit der Beschwerdegegnerin 2 die Belieferung rückwirkend zum 11.05.2016 auf die Beschwerdegegnerin 2 zu, die hierauf Abschläge ab Mai 2016 von der Beschwerdeführerin nachforderte.

Im Schlichtungsverfahren hat die Beschwerdegegnerin 2 die in diesem Zusammenhang entstandenen Mahnkosten ausgebucht.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, sie habe im Juni und Juli 2016 Abschläge über den eigentlich vereinbarten Sozialtarif hinaus an die Beschwerdegegnerin 1 überwiesen, da sie nach vorherigen Mitteilungen der Beschwerdegegnerin 2 von einem Lieferantenwechsel frühestens zum 01.08.2016 ausgegangen sei.

Die Beschwerdeführerin begehrt im Ergebnis die Rückzahlung der Abschläge für Juni und Juli 2016 von der Beschwerdegegnerin 1 sowie die Erstattung der Mehrkosten aus dem vorzeitigen Lieferantenwechsel.

Die Beschwerdegegnerin 1 hat keinen Antrag gestellt.

Die Beschwerdegegnerin 2 besteht auf dem Ausgleich der aktuellen Abschlagsforderungen.

Ihr sei zunächst vom Netzbetreiber (Beschwerdegegnerin 3) ein Lieferantenwechsel zum 01.08.2016 bestätigt worden. Im weiteren Verlauf habe sich herausgestellt, dass durch Kündigung der Netznutzungsverträge zwischen der Beschwerdegegnerin 3 und der Beschwerdegegnerin 1 die Belieferung durch die Beschwerdegegnerin 1 bereits zum 10.05.2016 geendet habe. Um eine vergleichsweise teure Belieferung über den Grundversorger zu vermeiden, sei mit der Beschwerdegegnerin 3 eine

rückwirkende Zuordnung ab dem 11.05.2016 vereinbart worden. Die Beschwerdeführerin sei in diesem Zusammenhang verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Abschläge von monatlich 83,00 EUR zu zahlen.

Die Beschwerdegegnerin 3 hat den Vortrag der Beschwerdegegnerin 2 bestätigt.

II.

Die Beschwerdegegnerin 1 sollte die von der Beschwerdeführerin im Juni und Juli 2016 gezahlten Abschläge umgehend erstatten sowie eine zusätzliche Ausgleichszahlung in Höhe von ca. 40,00 EUR an die Beschwerdeführerin leisten.

Nach übereinstimmendem Vortrag der Beschwerdegegnerinnen 2 und 3 endete das Lieferverhältnis zwischen der Beschwerdegegnerin 1 und der Beschwerdeführerin faktisch bereits zum 10.05.2016. Die von der Beschwerdeführerin an die Beschwerdegegnerin 1 gezahlten Abschläge für Juni und Juli 2016 sind vor diesem Hintergrund zurückzuzahlen. Zudem sind der Beschwerdeführerin zumindest für den Zeitraum vom 11.05.2016 bis 31.05.2016 Mehrkosten durch die vorzeitige Lieferaufnahme der Beschwerdegegnerin 2 entstanden, da die Kündigung des Sozialtarifs durch die Beschwerdegegnerin 1 erst mit Wirkung zum Juni 2016 erfolgt ist. Die genaue Höhe der Mehrkosten ist mangels exakter Verbrauchswerte für diesen Zeitraum nicht bestimmbar. Sie dürften einen Betrag von 40,00 EUR jedoch nicht übersteigen.

Die Beschwerdeführerin ist wiederum zum Ausgleich der Abschlagsforderungen der Beschwerdegegnerin 2 verpflichtet.

Zwar hat die Beschwerdeführerin den Lieferantenwechsel zur Beschwerdegegnerin 2 erst im Juni 2016 und mit Lieferbeginn zum 01.07.2016 beantragt. Allerdings sind ihr im Ergebnis durch die rückwirkende Zuordnung zum 10.05.2016 keine zusätzlichen Mehrkosten entstanden. Ohne die rückwirkende Zuordnung wäre im Zeitraum vom 11.05.2016 bis 31.07.2016 die Belieferung durch den örtlichen Grund-/Ersatzversorger erfolgt, dessen Konditionen höher sind als die der Beschwerdegegnerin 2. Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerdeführerin unabhängig von Rückzahlungsansprüchen gegenüber der Beschwerdegegnerin 1 zum Ausgleich der monatlich zu zahlenden Abschläge an die Beschwerdegegnerin 2 verpflichtet.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin 1 nimmt bis zum 31.10.2016 eine Rückzahlung der von der Beschwerdeführerin für Juni und Juli tatsächlich gezahlten Abschläge zuzüglich einer Ausgleichszahlung in Höhe von 40,00 EUR auf ein von der Beschwerdeführerin zu benennendes Konto vor.
2. Die Beschwerdeführerin zahlt ebenfalls bis spätestens 31.10.2016 die derzeit noch offenen Abschläge der Beschwerdegegnerin 2. Mahnkosten werden von der Beschwerdegegnerin 2 in diesem Zusammenhang nicht geltend gemacht.

III.

Die nach § 111b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 2 S. 2 und § 4 Abs. 6 S. 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist nur von der Beschwerdegegnerin 1 zu tragen.

Berlin, den 10.10.2016

Jürgen Kipp
Ombudsmann